

Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung Fragebogen Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Zahnarztpraxis:

PLZ: Ort: Straße:

Anzahl der Beschäftigten: Personen

Bei dienststellenbezogenen Besonderheiten müssen Gefährdungen / Belastungen ergänzt werden.

Lfd. Nr.	Element	Anforderungen	ja	nein	trifft nicht zu	Rechtsquelle	Bemerkungen (Maßnahmen/ TOP* - Erfassung auf gesondertem Vordruck)
----------	---------	---------------	----	------	-----------------	--------------	--

Elektrische Anlagen							
1	Allgemein	Elektrischen Anlagen und Betriebsmittel werden in der Zahnarztpraxis so betrieben, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Praxismitarbeiter/-innen ausgehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 4 Abs.2 und § 5 Abs.1 DGUV Vorschrift 3	
2	Allgemein	Der einwandfreie Zustand, um Verteiler, Leitungen, Kabel, Stecker, Steckdosen und elektrische Betriebsmittel zu nutzen, ist sichergestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 4 Abs.2 und § 5 Abs.1 DGUV Vorschrift 3	

3	Organisation	Vorhandene, ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel und ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel werden gemäß DGUV Vorschrift 3 geprüft (Prüfbuch)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 14 BetrSichV § 5 DGUV V3
4	Organisation/ Personenbezogen	Die Unterweisung der Praxis-mitarbeiter, über die Gefahren von elektrischem Strom (vor der Tätigkeitsaufnahme) ist erfolgt und wird anschließend mindestens einmal jährlich durchgeführt (Dokumentation)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 12 ArbSchG § 4 DGUV Vorschrift 1
5	Organisation	Aktuelle Betriebsanleitungen vom Hersteller der Elektrogeräte liegen vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 4 Abs.2 GPSG
6	Organisation/ Personenbezogen	Die Praxismitarbeiter sind im Rahmen der Unterweisungen auf ihre Verpflichtung zur Meldung von Störungen und Sicherheitsmängeln informiert. Bei Feststellung elektrotechnischer Gefahrenquellen erfolgt die sofortige Meldung an den Praxisinhaber, mit anschließender Beauftragung der Reparatur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 12 ArbSchG § 4 DGUV Vorschrift 1
7	Organisation	Eindeutige Kennzeichnung der stationären Einrichtung (Sicherungskasten) inkl. Elektro-installations- und Elektroschaltpläne sind vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 3 DGUV Vorschrift 3 Ziffer 4.4.2 VDE 0105T1
8	Organisation	Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln werden ausschließlich von elektrotechnisch fachkundigem Personal (Elektrofachkraft) durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 3 Abs.1 DGUV Vorschrift 3

9	Baulich	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind so beschaffen, dass von ihnen bei ordnungsgemäßem Bedienen und bestimmungsgemäßer Verwendung weder eine unmittelbare (z. B. gefährliche Berührungsspannung) noch eine mittelbare (z. B. durch Strahlung, Explosion, Lärm) Gefahr für den Menschen ausgehen kann	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 4 Abs.2 und § 5 Abs.1 DGUV Vorschrift 3	
10	Baulich	Der notwendige Schutz gegen zu erwartende äußere Einwirkungen (z. B. mechanische Einwirkungen, Feuchtigkeit, Eindringen von Fremdkörpern) ist gegeben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 4 Abs.2 und § 5 Abs.1 DGUV Vorschrift 3	
11	Baulich	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel werden nur in ordnungsgemäßem Zustand in Betrieb genommen. Dieser Zustand muss erhalten werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 4 Abs.2 und § 5 Abs.1 DGUV Vorschrift 3	
12	Baulich	Forderung gemäß Punkt 11 ist z. B. erfüllt, wenn vor Inbetriebnahme, nach Änderung oder Instandsetzung (Erstprüfung) sichergestellt wird, dass die Anforderungen der elektrotechnischen Regeln eingehalten werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 4 Abs.2 und § 5 Abs.1 DGUV Vorschrift 3	
13	Organisation	Die FI-Schutzschalter werden alle 6 Monate einem Test „auf einwandfreie Funktion“ durch Betätigen der Prüfeinrichtung (Testknopf) unterzogen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 5 Abs.1 DGUV Vorschrift 3	

Druckbehälter						
14	Organisation	Die erforderlichen Prüfungen für den sicheren Betrieb und die Maßnahmen zur sicheren Verwendung, sowohl für überwachungsbedürftige als auch für nicht-überwachungsbedürftige Druckanlagen, sind bekannt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 14 BetrSichV
15	Organisation	Prüfung von überwachungsbedürftigen Druckanlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen ist erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 15 BetrSichV
16	Organisation	Technische Unterlagen, wie beispielsweise eine EG-Konformitätserklärung ist vorhanden Alternativ: EG-Konformitätserklärung kann von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 15 BetrSichV Anhang 2 BetrSichV
17	Organisation	Notwendige technische Unterlagen (z. B. Bedienungsanleitung) sind vorhanden und plausibel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
18	Baulich	Anlage ist vorschriftsmäßig errichtet und in sicherem Zustand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§ 1 BetrSichV
19	Organisation	Prüfung von Anlagenteilen durch eine befähigte Person werden fristgerecht eingehalten (siehe Praxishandbuch LZKS „Druckbehälter“)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§§ 15 und 16 BetrSichV Anhang 2 BetrSichV
20	Organisation	Wiederkehrende Prüfungen werden gemäß der angegeben Prüffristen eingehalten (siehe Praxishandbuch LZKS „Druckbehälter“)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§§ 15 und 16 BetrSichV Anhang 2 BetrSichV

21	Organisation	Falls zutreffend: Prüfungen sind generell von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) durchzuführen (siehe Praxishandbuch LZKS „Druckbehälter“)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§§ 15 und 16 BetrSichV Anhang 2 BetrSichV	
22	Organisation	Alternativ: Prüfungen wurden nach festgelegten Kriterien (Tabellen Anhang 2 BetrSichV) durch eine zur Prüfung befähigten Person (bP) durchgeführt (siehe Praxishandbuch LZKS „Druckbehälter“)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	§§ 15 und 16 BetrSichV Anhang 2 BetrSichV	

Bemerkungen (ggf. Zusatzblatt benutzen):



Es sind Maßnahmen erforderlich zu:

Lfd.-Nr:



(*Begriffserläuterung zu TOP: Technisch(T), Organisatorisch(O), Personal (P) – Dokumentation der Maßnahmen mit GFB nach §§ 5 & 6 ArbSchG



Datum, Unterschrift Bearbeiter



Unterschrift Praxisinhaber